

**98/99 20 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Beschwerdelegitimation. Aktuelles praktisches tatsächliches Interesse genügt. Anwendungsfall.**

Obergericht, 13. August 1998, OG V 98 58 (siehe 98/99 25)

**Aus den Erwägungen:**

1. ...

b) ... Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Pz A. und Pächter der Pz B. und C. Silenen. Diese Parzellen, die der Beschwerdeführer landwirtschaftlich nutzt, werden wie die Bauparzelle über die X.-Strasse erschlossen. Daneben dient ihm die Strasse weiter als Zu- und Wegfahrtsstrecke zu weiteren landwirtschaftlichen Liegenschaften, die er im weiter südlich gelegenen Gemeindegebiet von Silenen bewirtschaftet. Durch die Bewilligung der Neubaute befürchtet der Beschwerdeführer vermehrten Verkehr auf der X.-Strasse und damit aufgrund des Ausbaustandards der Strasse ins Gewicht fallende Erschwernisse in der Bewirtschaftung seiner Parzellen mangels genügender Passierbarkeit der Strasse. Das aktuelle praktische tatsächliche Interesse an der Beschwerdeführung ist damit gegeben. Es ist von der Beschwerdebefugnis auszugehen. Von einer Popularbeschwerde kann nicht gesprochen werden.